

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Januar / Februar 2021

NEUES VOM GESETZGEBER

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2019

Gesetz vom 15.2.2021, BGBl. I 2021, S. 237

Die Abgabefrist für die Steuererklärung endet regelmäßig gemäß § 149 Abs. 2 AO 7 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (d.h. für die Steuererklärungen 2019 am 31.7.2020). Soweit Angehörige steuerberatender Berufe die Erklärungen erstellen, verlängert sich diese Frist regelmäßig bis Ende Februar des übernächsten Jahres (für die Steuererklärungen 2019 bis 28.2.2021). Für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2019 wurde eine nochmalige Verlängerung der Frist bis Ende August 2021 (31.8.2021) beschlossen, sofern Angehörige steuerberatender Berufe die Erklärungen erstellen.

Unabhängig von der Steuerklärungsfrist würde der Zinslauf für etwaige Nachzahlungszinsen grundsätzlich nach § 233a AO jedoch 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres 2019, das heißt am 1.4.2021 enden. Auch diese Karenzzeit wurde durch das Gesetz um sechs Monate,

das heißt auf den 1.10.2021, verlängert.

Entwurf für das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz *BT-Drucksache 19/26544*

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen steuergesetzliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage ergriffen werden. Die durch die Corona-Pandemie besonders betroffenen Akteure sollen unterstützt werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere eine Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 30.06.2021 hinaus, und zwar befristet bis zum 31.12.2022 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E).

Inhalt

Neues vom Gesetzgeber

[Verlängerung der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2019](#)

[Entwurf für das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#)

[Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung auf Null](#)

Neues vom EuGH

[Überlassung von Firmenwagen an das Personal](#)

[Steuerbefreiung von Golfclubs](#)

[Prüfungspflichten im Vorsteuer-Verfahrensverfahren](#)

Neues vom BMF

[Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland](#)

[Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen](#)

[Unberechtigter Steuerausweis in einer Rechnung](#)

[Änderungen bei der USt-Voranmeldung 2021](#)

[In Kürze](#)

[Vorschau](#)

[Veranstaltungshinweis](#)

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung auf Null

DATEV Dok.-Nr. 1019615

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten.

Einige Bundesländer bieten die Möglichkeit der Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2021. Die meisten Bundesländer setzen die unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Unternehmens von der aktuellen Corona-Krise voraus. Es gibt aktuell keine bundeseinheitlich vorgeschriebene Vorgehensweise.

NEUES VOM EUGH

Überlassung von Firmenwagen an das Personal

EuGH, Urf. v. 20.1.2021 – Rs. C-288/19 – QM

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage, ob die grenzüberschreitende Überlassung von Firmenwagen an Pendler für dienstliche und private Zwecke am Wohnsitz des Arbeitnehmers der Umsatzsteuer unterliegt.

Sachverhalt:

QM ist eine Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds mit Sitz in Luxemburg. Sie stellte unter anderem zwei in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern Firmenfahrzeuge zur Verfügung. Sie konnten diese Fahrzeuge sowohl für dienstliche als auch für private Zwecke nutzen. Für einen der Arbeitnehmer war die Überlassung des Fahrzeugs kostenfrei, während der andere Kosten in Höhe von 5 688 Euro

jährlich zu tragen hatte, die ihm vom Lohn abgezogen wurden.

QM bewirkt in erster Linie von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze und führt die Steuer nach einer vereinfachten Regelung in Luxemburg ab. Diese Regelung erlaubt keinen Abzug der Vorsteuer auf den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen, die auf einer früheren Umsatzstufe angefallen ist. Insbesondere nahm QM nicht das Recht auf Vorsteuerabzug für die beiden Fahrzeuge in Anspruch, die den Streitgegenstand im Ausgangsverfahren bilden. Streitig ist, ob die Überlassung der Fahrzeuge durch QM an die in Deutschland wohnenden Arbeitnehmer in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegt.

Nach Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL gilt als Ort der Vermietung eines Beförderungsmittels an einen Nichtsteuerpflichtigen über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das FG des Saarlandes hat dem EuGH dazu die Frage gestellt, ob diese Vorschrift bei einer Pkw-Überlassung an den Arbeitnehmer anwendbar ist, wenn dieser dafür weder eine Zahlung erbringt noch einen Teil seiner Vergütung und das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs nicht mit seinem Verzicht auf andere Vorteile verbunden ist.

Urteil:

Bei der Pkw-Überlassung ohne Zahlung des Arbeitnehmers scheidet laut EuGH die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL (siehe § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) aus, wenn der Pkw nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. In Luxemburg konnte QM keinen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem

überlassenen Fahrzeug geltend machen; in Deutschland wäre dies durch das vorliegende FG Saarland noch zu beurteilen. Kommt demnach eine Besteuerung nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) in Frage, fällt der Umsatz jedoch nach Aussage des EuGH mangels „Vermietung“ jedenfalls nicht unter die Ortsregelung des Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL (siehe § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG) und ist folglich im vorliegenden Fall nicht in Deutschland steuerbar, da der Ort der Leistung sich dort befindet, wo QM sein Unternehmen betreibt.

Bei der Pkw-Überlassung mit Zuzahlung des Arbeitnehmers richtet sich der Ort der entgeltlichen Dienstleistung nach Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL (siehe § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG), wenn es sich um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt und der Arbeitnehmer gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer von mehr als 30 Tagen dauerhaft über das Recht verfügt, das Fahrzeug zu privaten Zwecken zu benutzen und andere davon auszuschließen. Dies bedeutet, dass sich der Ort der Fahrzeug-Überlassung in diesem Fall am Wohnsitz des Arbeitnehmers in Deutschland befindet.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat in dem vorliegenden Urteil geklärt, dass die entgeltliche Überlassung eines Firmenfahrzeugs durch einen Unternehmer an sein Personal zur privaten Nutzung grundsätzlich am Wohnsitz des Arbeitnehmers der Umsatzsteuer unterliegt. Dagegen erfolgt im Fall einer unentgeltlichen Wertabgabe die Besteuerung grundsätzlich dort, wo der Arbeitgeber sein Unternehmen betreibt.

Es ist deshalb insbesondere in Pendlerfällen zu prüfen, ob

Chancen (z.B. Rückerstattung von am Wohnsitz abgeführter Umsatzsteuer im Falle der unentgeltlichen Überlassung) oder auch Risiken (z.B. Registrierungspflichten am Wohnsitz des Arbeitnehmers im Fall der entgeltlichen Überlassung) für die Vergangenheit bestehen. Nicht abschließend klar äußert sich der EuGH zu der Frage, ob der in vielen Fällen von der Finanzverwaltung angenommene tauschähnliche Umsatz obsolet ist und als unentgeltlich zu qualifizieren ist. Dies wäre eine umfangreiche Änderung der bisherigen Praxis, die in vielerlei Hinsicht Anpassungen auch bei reinen inländischen PKW-Überlassungen nach sich ziehen könnte.

Betroffene Unternehmen sollten nunmehr entsprechende Sachverhaltskonstellationen (kurzfristige/langfristige Überlassung; gemietetes/geleastes oder eigenes Kfz des Arbeitgebers; Vorsteuerabzug auf Ebene Arbeitgeber oder nicht etc.) und vertragliche Regelungen (entgeltliche/unentgeltliche Überlassung) der privaten Kfz-Nutzung insbesondere im Bereich der Grenzpendler sichten und vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils analysieren.

Steuerbefreiung von Golfclubs *EuGH, Ur. v. 10.12.2020 – Rs. C-488/18 – Golfclub Schloss Igling*

Das Urteil betrifft die Frage, ob die Leistungen eines Golfclubs von der Umsatzsteuer befreit sein können.

Sachverhalt:

Im Streitfall dürfen die Mittel eines Golfclubs nur für die Zwecke seiner Satzung verwendet werden, die vorsieht, dass sein Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person oder Institution fällt. Streitig

ist, ob dessen Einnahmen aus der Nutzung des Golfplatzes, der Vermietung von Golfbällen, der mietweisen Überlassung von Caddies, des Verkaufs eines Golfschlägers sowie der Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Golfclub Startgelder für die Teilnahme vereinnahmt, der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach Ansicht des Finanzamts kommt eine Steuerbefreiung nur für die Startgelder für Golfveranstaltungen in Betracht. Diese seien nur dann gemäß § 4 Nr. 22 UStG befreit, wenn der Verein eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO ist. Dies sei beim Golfclub nicht der Fall, da dessen Satzung keine hinreichend genauen Regelungen zur Vermögensbindung im Fall seiner Auflösung enthalte.

Urteil:

Der EuGH legt auf Vorlage des BFH Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL dahin aus, dass er keine unmittelbare Wirkung hat. Deshalb kann sich auf diese Vorschrift, wenn durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, mit denen sie umgesetzt wird, nur eine begrenzte Zahl in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit wird, eine Einrichtung ohne Gewinnstreben vor den nationalen Gerichten nicht unmittelbar berufen. Und zwar scheidet eine Berufung aus, um die Befreiung anderer in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu erwirken, die diese Einrichtung für die solche Tätigkeiten ausübenden Personen erbringt und die nach den genannten Rechtsvorschriften nicht befreit sind.

Weiterhin ist der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben im

Sinne Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der verlangt, dass eine solche Einrichtung im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte Gewinne, die die eingezahlten Kapitalanteile ihrer Mitglieder sowie den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nicht an ihre Mitglieder verteilen darf.

Prüfungspflichten im Vorsteuervergütungsverfahren

EuGH, Ur. v. 17.12.2020 – Rs. C-346/19 – Y-GmbH

Der BFH hatte den EuGH mit Vorlagebeschluss vom 13.2.2019 (XI R 13/17; VAT Newsletter Mai 2019) danach gefragt, welche Angaben in einem Vorsteuervergütungsantrag für einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zur Bezeichnung der "Nummer der Rechnung" erforderlich seien.

Der EuGH hat entschieden, dass die deutsche Verwaltungspraxis, Vorsteuervergütungsanträge abzulehnen, wenn in der Anlage zum Antrag nicht die Rechnungsnummer, sondern eine andere Nummer angegeben wurde, gegen Unionsrecht verstößt.

Das Bundeszentralamt für Steuern dürfe in einem solchen Fall den Antrag nicht als nicht wirksam vorgelegt betrachten, sondern müsse im Rahmen der Prüfung gegebenenfalls auf vorgelegte Rechnungen zurückgreifen oder den Antragsteller zur Nachlieferung der fehlenden Angaben auffordern, so der EuGH.

NEUES VOM BMF

Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

BMF, Schr. v. 29.1.2021 – III C 2 – S 7419/19/10002 :004

Das BMF möchte mit Schreiben vom 29.1.2021 den Anwendungsbereich der Sonderregelungen für Reiseleistungen nach § 25 UStG (sogenannte Margenbesteuerung) ändern, indem diese nicht mehr für Unternehmer mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet anwendbar sein sollen.

Nach § 25 UStG gelten alle bei Durchführung einer Reise erbrachten Leistungen als einheitliche sonstige Leistung des Reiseveranstalters an den Leistungsempfänger, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Leistungsempfänger in eigenem Namen auftritt und für die Durchführung der Reise Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter (Reisevorleistungen) in Anspruch nimmt. Die sonstige Leistung wird nach § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Reiseveranstalter sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte des Reiseveranstalters ausgeführt, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort. Zu im Drittland ansässigen Reiseveranstaltern mit Betriebsstätten im Inland siehe Abschnitt 25.1 Abs. 6 UStAE.

Nunmehr führt das BMF aus, dass es § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht mehr anwenden möchte. Der UStAE wird in Abschnitt 25.1 Abs. 1 entsprechend ergänzt. Eine einheitliche sonstige Leistung scheidet aus

und es gelten somit für jede einzelne Leistung die allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31.12.2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird.

Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen

BMF, Schr. v. 16.12.2020 – III C 3 - S 7346/20/10001 :002

Durch das Dritte Bürokratienteilungsgesetz vom 22.11.2019 wurde zum 1.1.2021 in § 18 Abs. 2 UStG der Satz 5 geändert und ein neuer Satz 6 angefügt.

Die Neuregelung sieht vor, dass für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG für die Bestimmung des maßgeblichen Voranmeldungszeitraums in Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen ist und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend ist.

Durch diese Regelung wird für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 die generelle Ver-

pflichtung zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen ausgesetzt.

Der UStAE wurde mit BMF-Schreiben vom 16.12.2020 an die gesetzliche Neuregelung angepasst. Die Regelungen sind entsprechend auf Besteuerungs- und Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2027 enden.

Unberechtigter Steuerausweis in einer Rechnung

BMF, Schr. v. 11.1.2021 – III C 2 - S 7283/19/10001 :001

Das BMF hat vorliegend zum unberechtigten Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG Stellung genommen bzw. den UStAE entsprechend geändert. Hintergrund sind zwei BFH-Urteile vom 17.2.2011, V R 39/09, und vom 21.9.2016, XI R 4/15. Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden:

Die Anforderungen an einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG erfüllt eine Rechnung schon dann, wenn sie den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausweist.

Die Umsatzsteuer ist bereits dann gesondert ausgewiesen, wenn die Steuer als Geldbetrag genannt und als Steuerbetrag gekennzeichnet ist. Der eindeutige, klare und unbedingte Ausweis der Umsatzsteuer genügt. An den Steuerausweis im Sinne von § 14c Abs. 2 UStG sind im Übrigen keine bestimmten optischen Anforderungen zu stellen. Die Steuer kann auch im Rah-

men eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden.

Die Rechtsfolgen des § 14c Abs. 2 UStG treten unabhängig davon ein, ob die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 und § 14a UStG aufgeführten Angaben enthält, die abstrakte Gefahr einer Vorsteuerinanspruchnahme ist ausreichend.

Änderungen bei der USt-Voranmeldung 2021

BMF, Schr. v. 14.12.2020 und v. 25.2.2021 – III C3 – S 7344/19/10001 :002

Das BMF hat auf dem Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) insbesondere zwei neue Kennzahlen eingeführt:

- Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, hat der Unternehmer wie bisher den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG zu berichtigen. Die Änderungen sind bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze einzutragen. Erfolgt diese Änderung, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich (zum Beispiel bei Zahlungsunfähigkeit) geworden ist, ist zusätzlich die Minderung der Bemessungsgrundlage einzutragen. Wird eine umsatzsteuerlich als uneinbringlich behandelte Forderung später ganz oder teilweise beglichen, soll insoweit eine Eintragung unterbleiben.
- Infolge einer Änderung nach § 17 Abs. 1 Satz 2

i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG ist zusätzlich eine Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge einzutragen.

Spürbarer administrativer Aufwand für Unternehmen

Für Unternehmen bedeutet der neue Vordruck einen nicht unerheblichen Anpassungsbedarf:

Zunächst muss das neue Formular für die Umsatzsteuervoranmeldung systemseitig eingerichtet werden. Hier sollten auch die Leitlinien und regelmäßigen Updates des jeweiligen ERP (Enterprise Resource Planning) Systemanbieters beachtet werden, um immer auf dem neuesten Stand zu sein. Einige Anbieter haben bereits vorläufige manuelle Lösungen zur Einrichtung des Formularvordrucks vorgesehen.

Wichtig ist auch die Klärung, wie die besonderen Fälle der Uneinbringlichkeit im ERP-System gesondert aufgezeichnet werden können, um eine korrekte Befüllung der neuen Vordrucke zu ermöglichen. Dies kann unter anderem durch neue Steuerkennzeichen sowie die Erfassung auf getrennten Konten bzw. einer Kombination aus beidem geschehen.

Die praktische Herausforderung wird aber vor allem darin liegen, die verschiedenen Formen der Uneinbringlichkeit (z. B. kurze übergangsweise Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, endgültiger Zahlungsausfall, Verjährung etc.) materiell-rechtlich zu analysieren, prozessual entsprechend umzusetzen, systemisch zu erfassen und schließlich bei der Buchung folgerichtig umzusetzen.

Bitte beachten Sie:
Insgesamt erfordern die Änderungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung bei Unternehmen

systemseitige Anpassungen. Im Zuge dieser Anpassungen ist es empfehlenswert, nicht nur Systeme, sondern auch bestehende Prozesse zu überprüfen und zu optimieren (zum Beispiel Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Einordnung der Fallkonstellationen oder zusätzliche Kontrollen). Da auch in Zukunft – insbesondere unter Berücksichtigung EU-weiter Entwicklungen (Real-Time-Reporting-Verpflichtungen, e-invoicing, SAF-T etc.) Änderungen in den Deklarationsverpflichtungen wahrscheinlich sind, sollten Unternehmen grundsätzlich darauf achten, Systeme und Prozesse entsprechend flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten.

IN KÜRZE

Neues zu dem Digitalpaket ab 1.7.2021

Website der Kommission

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 1.7.2021 die zweite Stufe des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets umgesetzt. Das BMF-Entwurfsschreiben vom 2.2.2021 beschäftigt sich mit diesen Neuerungen und ist den Verbänden zur Stellungnahme bis zum 26.2.2021 zugegangen. Vermutlich wird deshalb das finale Schreiben im März/April 2021 veröffentlicht werden.

Ende September 2020 wurden ausführliche unverbindliche Erläuterungen der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (GD TAXUD) zu dem Digitalpaket ab 1.7.2021 veröffentlicht. Die Leitlinien wurden zuerst nur in der englischen Fassung veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung von Fassungen in den anderen Sprachen der EU erfolgte Ende 2020.

Ferner wurde auch eine chinesische und japanische Fassung veröffentlicht.

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen

BMF, Schr. v. 23.12.2020 – III C 3 - S 7279/19/10006 :002

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 1.1.2021 die bestehende Vorschrift zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG auf sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ausgeweitet. Die Änderung hat zur Folge, dass bei nach dem 31.12.2020 ausgeführten sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation an sogenannte Wiederverkäufer der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 6 UStG ist. Das BMF-Schreiben erläutert die Rechtsänderungen im Detail.

Bei Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.4.2021 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.4.2021 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

Brexit – Frist für Vorsteuervergütungsanträge 31.3.2021

BMF, Schr. v. 10.12.2020

Es ist zu unterscheiden zwischen Vorsteuerbeträgen, die vor und nach dem 1.1.2021 entstehen.

Anträge auf Erstattung von Mehrwertsteuer, die vor dem 1.1.2021 von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmer im Inland oder von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Vereinigten Königreich „gezahlt“ wurde, sind bis zum 31.3.2021 nach dem Verfahren für in der EU ansässige Unternehmer zu stellen. Deutsche Steuerpflichtige müssen den Antrag mithin in Deutschland, britische Steuerpflichtige in Großbritannien stellen.

Für Vorsteuerbeträge, die nach dem 31.12.2020 entstehen, gilt das Verfahren für im Drittland ansässige Unternehmer. Insofern muss Gegenseitigkeit noch festgestellt werden. Frist ist der 30. Juni des Folgejahres und somit für im Jahr 2021 entstehende Vorsteuerbeträge der 30. Juni 2022, sofern Gegenseitigkeit mit Großbritannien festgestellt werden sollte.

Hinsichtlich der Erstattung von Vorsteuern, die auf Warenbezüge durch inländische Unternehmer in Nordirland oder durch nordirische Unternehmer im Inland entfallen finden die Vorschriften der Richtlinie 2008/9/EG weiterhin Anwendung, das heißt, das bisherige Verfahren und insbesondere die neunmonatige Frist gelten weiterhin. Entsprechende Anträge im Inland ansässiger Unternehmer sind dementsprechend nach Maßgabe des § 18g UStG an das BZSt zu übermitteln.

VORSCHAU

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

BFH, Beschl. v. 23.9.2020, XI R 22/18

Der BFH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine geschäftsleitende Holding die Vorsteuern aus Eingangsleistungen abziehen kann, die als Gesellschafterbeitrag an eine nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Tochtergesellschaft weitergereicht werden.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Was Versand- und Onlinehändler wissen müssen: Umsatzsteuerliche Änderungen zum 1.7.2021 aufgrund des Digitalpakets & Update zur Digitalsteuer

Webcast am 16.3.2021

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Virtuelle Umsatzsteuer-Jahrestagung 2021

am 12. April 2021

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.